

## Anlage: Hallenordnung

*(soweit nichts anderes vermerkt, gilt diese Hallenordnung auch entsprechend bzw. sinngemäß für Einzelveranstaltungen!)*

## Hallenordnung

Die Mehrzweckhalle und die Dreifachturnhalle der Gemeinde Kümmersbruck sind Stätten der Gesundheitspflege und der Erziehung. Es wird erwartet, dass die Benutzer mithelfen, die Hallen und die Einrichtungen schonend zu behandeln und in Ordnung zu halten. Zu diesem Zweck werden die nachfolgenden **Anordnungen** erlassen:

### I. Grundlegende Verbote

1. Die Hallen dürfen nie mit Straßenschuhen oder Turnschuhen betreten werden, die vorher im Freien getragen wurden. Turnschuhe, die farbige Spuren am Boden hinterlassen, dürfen in den Hallen nicht getragen werden. Es müssen deshalb Schuhe mit abriebfester Sohle getragen werden.

Ausnahme: Die Zuschauertribüne sowie die Eingangsbereiche.

2. In der Halle, in sämtlichen Fluren, Umkleideräumen, Waschräumen und Toiletten sind das Rauchen, sowie der Verzehr von Speisen und Getränken verboten.

Ausnahme: Im Eingangsbereich, sowie für die Spielerverpflegung während des Spielbetriebes, ist der Verzehr von Speisen und Getränken zugelassen.

3. Tiere, insbesondere Hunde dürfen in die Hallen nicht mitgenommen werden!

4. Aufenthaltsort für die Zuschauer ist grundsätzlich die Tribüne; soweit diese nicht ausreicht, die Standfläche entlang der Geländer. Die Beschilderungen sind zu beachten!

5. Die Bodenhülsen dürfen nicht mit spitzen Gegenständen, wie Schraubendreher, Messer, Schlüssel o.ä. geöffnet werden. Die Deckel dürfen lediglich mit den dafür vorgesehenen Saughebern geöffnet werden.

6. Der Sportboden in der Dreifachturnhalle darf nicht mit Klebebändern oder Klebefolien markiert werden. In der Mehrzweckhalle ist das Bekleben des Bodens nur dann erlaubt, wenn der vorhandene Teppich bei Veranstaltungen verklebt wird.

7. Das Verwenden von Konfetti, Papierschlängen o.ä. ist zu unterlassen, da diese in Verbindung mit Nässe zur Verfärbung des Bodens führen können.

8. Die Tore sind mit dem Boden zu verschrauben, bzw. an der dafür vorgesehenen Wandhalterung zu befestigen.

9. Kinder dürfen sich nicht ohne eine Aufsichtsperson in den Geräteräumen aufhalten.

10. Aus Gründen des Unfallschutzes und des fehlenden Prallschutzes sind in der Mehrzweckhalle keine Lauf- und Ballsportarten zulässig. Dies gilt auch für ähnliche Sportarten und Tätigkeiten. Die Mehrzweckhalle ist nur als Übungsstätte für Gymnastik und Bodenturnen zugelassen, sowie für kulturelle Veranstaltungen.

### II. Leitung der Übungsstunden/Veranstaltungen

Jeder Verein hat einen verantwortlichen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter zu bestellen. Dieser ist der Gemeindeverwaltung zu benennen.

Der Leiter hat folgende Pflichten:

- Eintragung der Benutzungszeiten in das aufliegende Belegungsbuch.
- Aufsichtspflicht .
- Kontrolle beim Verlassen der Hallen nach Trainings- bzw. Veranstaltungsschluss.
- nach Schluss der Übungszeiten bzw. Veranstaltung hat sich der Leiter davon zu überzeugen, dass die benutzten Hallen, die benutzten Umkleiden und die benutzten Sportgeräte sauber und ordentlich hinterlassen werden (Sorgfaltspflicht); insbesondere hat er jegliche Schäden dem Hausmeister bzw. der Aufsicht oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

### III. Haftpflicht

Für auftretende Schäden haften der Verein, der Übungsleiter und die jeweiligen Verursacher. Das Unterlassen einer Schadensmeldung kann je nach Größe des Schadens den sofortigen Hallenausschluss zur Folge haben. Die Gemeinde Kümmersbruck übernimmt keine Haftung bei Diebstählen jeglicher Art im Hallengebäude und dem gemeindlichen Freigelände.

### IV. Regelung zur ordnungsgemäßen Nutzung der Hallenräume

1. Transportable Geräte sind am Ende der Übungsstunde an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass beim Transport der Hallenboden keine Beschädigungen erleidet.

Verstellbare Geräte sind stets auf die niedrigste Einstellungsmarke zurückzustellen.

Die Ringe müssen aufgezogen werden. Kleingeräte (Netze, Seile, Taue, Bälle, Keulen, Reifen usw.) können nur nach rechtzeitiger vorheriger Absprache mit den Lehrbeauftragten für Sport an der Volksschule benützt werden.

2. Matten dürfen nicht geschleift werden und sind stets so aufzulegen, dass die dunkelblaue Seite nach oben zeigt. Nicht benutzt werden dürfen die Judomatten.

3. Beim Fußballspielen in der Halle sind besondere "Leichtspielbälle" zu verwenden.

Bei allen Ballspielen sind Fenster, Trennvorhänge und Wände zu schonen.

In der Mehrzweckhalle sind Ball- und Laufsportarten verboten (siehe I. 10).

4. Bei Benutzung von Magnesia ist nach Beendigung der Übungsstunden dafür zu sorgen, dass die Geräte gereinigt werden.

5. Die Deckel der Bodenhülsen sind vor jedem Spielbetrieb vom Veranstalter zu prüfen.

6. Die Fußballbande ist nach jedem Gebrauch wieder ordnungsgemäß zu verstauen und die Bodenhülsen sachgerecht zu verschließen.

7. Die Aufstellung von vereinseigenen Schränken und Geräten, sowie das Einbringen von Zubehör bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

8. Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass im Kreise der Übungsteilnehmer mindestens eine Person Erste Hilfe leisten kann. Erste-Hilfe-Koffer sind bei den Übungsstunden/Veranstaltungen mitzuführen.

9. Die Notausgänge sind grundsätzlich verschlossen zu halten und dürfen nur im Notfall als Aus- und Eingänge benutzt werden. **Anmerkung der Verwaltung: Ein Versperren der Notausgänge durch Gegenstände aller Art ist strikt untersagt, die Fluchtwege sind freizuhalten und die zugelassene Personenzahl je Halleneinheit darf nicht überschritten werden.**

10. Nach Verlassen der Halle hat sich insbesondere der Übungsleiter/Veranstalter davon zu überzeugen, dass alle Wasserhähne zuge dreht und alle Lichtquellen ausgeschaltet sind.

### V. Weitere Pflichten

1. Bei Großveranstaltungen ist je 100 Besucher bzw. Zuschauer je eine Ordnungskraft zu bestellen (mit sichtbarem Orderband etc.). Im Übrigen bedürfen solche Veranstaltungen der gesonderten Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

2. Übungsstunden gegen Entgelt sind grundsätzlich untersagt; Ausnahmen kann die Gemeindeverwaltung gewähren. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann den sofortigen Hallenausschluss zur Folge haben.

3. Für die Benutzung der Hallen erhebt die Gemeinde Kümmersbruck Gebühren; diese werden gesondert festgelegt.

### VI. Hinweise auf Androhung des Ausschlusses bei Missachtung der Hallenordnung

Hier gilt zusätzlich zu Punkt III und IV Nr. 2 der Hallenordnung folgendes:

1. Unordentlicher Sportbetrieb, grobe Verstöße gegen die Hallenordnung und unzureichender Besuch (weniger als 10 Teilnehmer pro Übungsstunde - Ausnahme Sondersportarten) können die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge haben.

2. Die Anordnungen der zuständigen Beauftragten der Gemeinde Kümmersbruck, der Schulleitung, der Hausmeister und Aufsichtspersonen, welche sich auf die Einhaltung dieser Hallenordnung beziehen, sind unverzüglich zu befolgen. Die Anordnungsbefugten können den Personen, die gegen diese Hallenordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt im Hallengebäude und auf dem dazugehörigen Gelände untersagen.

Es wird angemerkt, dass der Schulbetrieb sowie besondere gemeindliche Veranstaltungen in jedem Fall dem Vereinssport vorgehen. Über die Nutzung in der unterrichtsfreien Zeit entscheidet die Gemeinde Kümmersbruck im Einvernehmen mit der Schulleitung.

Diese Hallenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft!

Die Schulleitung, die Hausmeister und Aufsichtspersonen und die Beleger erhalten diese Hallenordnung.

92245 Kümmersbruck, 21.12.2017  
Gemeinde Kümmersbruck

gezeichnet Roland Strehl, Erster Bürgermeister

## **Sicherheitsauflagen**

### **Inbesondere bei größeren Veranstaltungen (mit mehreren hundert Besuchern)**

- Laut dem Benutzungsvertrag sind Flucht- und Notwege freizuhalten.
- Bei der Bestuhlung ist auf einen angemessenen Abstand zu achten.
- Die Rettungswege, Flure und Fluchtausgänge sind unversperrt zu halten.
- Ein Ordnungsdienst ist verbindlich einzurichten.
- Es sind Vorkehrungen zu treffen, um Erste-Hilfe leisten zu können.
- Die örtliche Feuerwehr ist über die Veranstaltung zu informieren.

#### **Hinweise für die Mehrzweckhalle (alte Halle):**

Die max. Besucherzahl soll aufgrund der Hallengröße von lediglich 13 x 26 m 300 Personen nicht übersteigen. Eine Einlassbegrenzung ist in geeigneter Form vorzunehmen. Die Versammlungsstättenverordnung in Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid des Amtes für Öffentliche Ordnung ist zu beachten. Soweit bei Veranstaltungen eine Bestuhlung oder der Aufbau von Tischen und Bänken vorgenommen wird, hat der Veranstalter die vorhandenen Teppiche auszulegen. Diese Teppiche sind an den Rändern mit einem Klebeband o.ä. zu fixieren, damit keine Stolpergefahr entsteht.

### **Allgemeine Hinweise**

Bitte alle Details bezüglich Aufbau, Abbau, Bestuhlung, Schließdienst, Schlüsselausgabe und ähnliches mit dem Schulhausmeister unter folgender Handynummer: 01715244069 absprechen.

Gemeinde Kümmersbruck

92245 Kümmersbruck